

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der Holiday & CO Reisen GmbH, im Folgenden HUC:

1. Abschluss des Reisevertrages

1. Mit der Anmeldung bieten Sie HUC den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Buchenden für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung haftet. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch HUC zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

2. Bezahlung

2.1. Der Reisepreis wird mit Übersendung, bzw. Erhalt der Reisebestätigung und Rechnung sowie Übersendung des Sicherheitsscheines sofort zur Zahlung fällig.

2.2. Die Reiseunterlagen werden nach Zahlungseingang vor Reiseantritt versandt. Die Möglichkeit der Einzelvereinbarung bleibt vorbehalten.

2.3. Sollte nach Aushändigung der Reisebestätigung- und Rechnung sowie des Sicherheitsscheines die vollständige Zahlung des Reisepreises durch den Reisenden nicht erfolgen, so behält sich HUC vor, nach Eintritt eines Zahlungsverzugs – nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung - den Reisevertrag außerordentlich zu kündigen. Der Reisende kann in diesem Fall sowohl aus den Reiseunterlagen, als auch aus eventuell ausgehändigtem Sicherheitsschein Rechte nicht mehr herleiten.

2.4. Bei Buchungen bis zu 30 Tagen vor Reiseantritt und länger ist eine Anzahlung i. H. v. 20% des Reisepreises sofort zur Zahlung fällig. Bei Reisebuchungen die mehr als 4 Wochen vor Reiseantritt gebucht werden, ist der Reisepreis bis 29 Tage vor Reiseantritt vollständig zu zahlen. Bei Buchungen bis zu 14 Tagen vor Reiseantritt ist der Reisepreis spätestens vollständig bis zu 5 Tagen vor Reiseantritt zur Zahlung an den Veranstalter HUC fällig und direkt zu leisten.

2.5. Bei Kurzfristbuchungen von weniger als 10 Tagen vor Reiseantritt ist die Zahlung des vollständigen Reisepreises bis spätestens 3 Tage vor Reiseantritt an HUC direkt zu leisten. Sollte Reisebeginn auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ist der vollständige Reisepreis bis zum vorhergehenden Freitag, 15 Uhr, an den Veranstalter HUC direkt zu leisten. Bei Kurzfristbuchungen innerhalb von weniger als 10 Tagen vor Reisebeginn werden von HUC die Reisebestätigung und Rechnung sowie Sicherheitsscheine umgehend an den Reisenden übersandt. Darüber hinaus ist der Reisepreis bei Kurzfristbuchungen sofort zur Zahlung fällig.

2.6. Sollte der Reisende den Reisepreis bei Kurzfristbuchungen (s. Ziffer 2.4 und 2.5) nicht bis zu dem vorbenannten Zeitpunkt vollständig ausgeglichen haben, besteht für den Reisenden nach Eintritt des Zahlungsverzuges - bei rechtzeitiger und vorheriger Ankündigung während der Geschäftszeiten beim Veranstalter HUC GmbH - eine letzte Zahlungsmöglichkeit bei Abholung am Tickethinterlegungsschalter. Sofern die Zahlung des Reisepreises erst am Tickethinterlegungsschalter erfolgt, behält sich HUC vor,

hierfür eine
zusätzliche Bearbeitungspauschale von bis zu € 20,- zu berechnen. Sollte der Reisende den
vollständigen
Reisepreis nicht vor Aushändigung der Reiseunterlagen bar am Tickethinterlegungsschalter
einzahlen, behält
sich HUC nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vor, wg. Nichtzahlung des Reisepreises
auch kurzfristig
den Reisevertrag außerordentlich zu kündigen. Die Herausgabe der Reiseunterlagen kann in dem
Fall sodann
nicht erfolgen. In diesem Fall kann HUC Schadensersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen
Kosten, alternativ
auch in Höhe der anfallenden Stornopauschale, wie nachfolgend in 5.2 dargelegt, geltend machen.

3. Leistung

Ohne schriftliche Bestätigung von HUC sind Reisebüros nicht berechtigt, Abänderungen oder
Zusagen zu
treffen, die von den Reisebedingungen oder Leistungsbeschreibungen des Prospektes abweichen.
Sonderwünsche, die über den Inhalt des Kataloges hinausgehen, dürfen nur dann von dem
buchenden
Reisebüro entgegengenommen werden, wenn diese ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet
oder von HUC
als verbindlich anerkannt werden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des
Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von HUC nicht wider Treu und
Glauben
herbeigeführt wurden oder von HUC nicht zu vertreten sind, sind nur gestattet, soweit die
Änderungen oder
Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht
beeinträchtigen;
Änderungen im Flugplan bleiben HUC vorbehalten. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben
unberührt,
soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. HUC ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich
in Kenntnis
zu setzen. Gegebenenfalls wird HUC dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen
kostenlosen Rücktritt
anbieten.

4.3. HUC behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall
der Erhöhung
der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen- oder
Flughafengebühren
oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu
ändern, wie sich
die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person
bzw. pro
Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten
Reisetermin
mehr als vier Monate liegen. Eine Preiserhöhung ab dem 20.Tag vor vereinbartem Reisebeginn ist
jedoch
ausgeschlossen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen oder Ersatzperson

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der
Zugang der
Rücktrittserklärung bei HUC GmbH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu
erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann HUC für jeden
angemeldeten

Teilnehmer eine Entschädigung nach Maßgabe folgender Stornopauschale verlangen:

Bis zum 30. Tag vor Abreise 10% des Pauschalpreises (mindestens 26,-EUR);

ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn 15% des Pauschalpreises;

ab 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 25% des Pauschalpreises;

ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn 40% des Pauschalpreises;

ab 6. Tag bis 1. Tag vor Abreise 60% des Pauschalpreises;

bei Nichtantritt der Reise („No-show“) am Abreisetag 80% des Pauschalpreises.

Für Einbucher-Flüge und Flugpauschalreisen mit Linienflügen gilt abweichend die folgende Regelung:

Bis zum 22. Tag vor Abreise 51,- pro Person;

ab 21. Tag bis 15. Tag vor Abreise 25% des Reisepreises, mindestens jedoch Euro 51,- pro Person;

ab 14. Tag bis 7. Tag vor Abreise 40% des Reisepreises, mindestens jedoch Euro 51,- pro Person;

ab 6. Tag bis 4. Tag vor Abreise 60% des Reisepreises, mindestens jedoch Euro 51,— pro Person;

ab 3. Tag vor Abreise und bei Nichterscheinen zum Abflug 80% des Reisepreises.

Bei beiden vorstehenden Regelungen handelt es sich jeweils um eine Entschädigungspauschale.

Bei Bemessung

der Pauschale hat HUC die aufgrund des Rücktritts eines Reisenden gewöhnlich ersparten Aufwendungen und

den durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerb berücksichtigt. Dem

Reisenden bleibt es vorbehalten, HUC im Einzelfall einen geringeren Schaden nachweisen.

5.3. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen

Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des

Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder der Beförderungsart vorgenommen

(Umbuchungen), wird HUC bis zum 30. Tag vor Reisebeginn eine Gebühr von Euro 51,- pro Reiseteilnehmer

erheben. Bei derartigen Umbuchungen von weniger als 30 Tagen vor Abreise kann HUC Aufwändungsersatz

entsprechend der Regelung 5.2 verlangen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten

aus dem Reisevertrag eintritt. In diesem Falle ist für die Änderung der Reiseunterlagen ein Betrag in Höhe von

Euro 70,— pro Umbuchung auf Dritte durch den Vertragsschließenden zu zahlen. Der Reiseveranstalter kann

dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, seiner

Teilnahme gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder der Änderungswunsch so kurzfristig erfolgt, dass die

beteiligten Leistungsträger nicht mehr rechtzeitig hiervon in Kenntnis gesetzt werden können. Tritt ein Dritter

in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den

Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe

nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten

Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt

oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch HUC GmbH

HUC kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise

den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung der Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von HUC nachhaltig stört oder

wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt HUC GmbH, so behält HUC den Anspruch auf den Reisepreis. HUC muss sich jedoch

den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die HUC aus einer

anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der HUC von

den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Ein Rücktrittsrecht von HUC besteht jedoch nur, wenn HUC die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten

hat (z.B. keine Kalkulationsfehler) und wenn HUC die zum Rücktritt führenden Umstände nachweist und dem

Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so

erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand

pauschal mit Euro 10,-erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch

macht.

c) Bei Nichtzahlung durch den Reisenden gem. Ziff.2 der AGBs.

Sollte der Reisende den Reisepreis nach Fälligkeit rechtzeitig vor Reisebeginn nicht an HUC geleistet haben,

bzw. bei Buchungen über Reisebüroinkasso-Agenturen an das vermittelnde Reisebüro, und der Reisepreis nicht

bei HUC rechtzeitig vor Reiseantritt und fristgerecht gutgeschrieben werden kann behält sich HUC eine

Kündigung des Reisevertrags aufgrund der Nichtzahlung des Reisepreises vor. HUC wird den Reisenden zuvor

bei Zahlungsverzögerung schriftlich auf die Zahlungsfrist und möglichen Reiserücktritt von HUC aus hinweisen.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert,

gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag

kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann HUC für die bereits erbrachten oder zu Beendigung der Reise

noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Kosten der

Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem

Reisenden zur Last.

9. Haftung von HUC GmbH

9.1. HUC haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;

2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;

3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung;

4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 HUC haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. HUC kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. HUC kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass HUC eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises:

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines von HUC zu vertretenden Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet HUC den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

d) Schadenersatz

Sofern HUC einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 HUC haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausflüge, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ebenso wenig haftet HUC für Ausflüge und Rundreisen, die im Katalog von HUC zwar beworben werden, die der Reisende jedoch am Urlaubsort unmittelbar beim Leistungsträger bucht. Soweit der Reisende einzelne und/oder eine Anzahl mehrerer Tauchgänge im Rahmen seiner Pauschalreise bucht, haftet HUC nur für die ordnungsgemäße Durchführung, hingegen nicht für Umstände, die der Tauchwillige zu vertreten hat und infolge Nichteinhaltung dazu führen, dass der eingeschaltete Leistungsträger eine Teilnahme verweigert, wie Nichtvorlage eines medizinischen Tauchtauglichkeitszeugnisses, des Logbuches oder des Befähigungsnachweises eines anerkannten Ausbildungsbetriebes (VDST, Padi, CMAS

etc.).

Über die Anerkennung eines Befähigungsnachweises eines unbekanntem oder nicht international anerkannten

Ausbildungsbetriebes hat der Leistungsträger zu entscheiden; im Falle der Ablehnung der Teilnahme an einem

oder an mehreren Tauchgängen aus Gründen, die weder HUC noch der Leistungsträger zu vertreten hat, kann

der Reisende einen Entschädigungs- oder Rückzahlungsanspruch nur geltend machen, soweit HUC durch

dessen Nichtteilnahme Aufwendungen erspart hat. Bei Buchung eines Golfpaketes: HUC haftet nicht, falls der

ausführende Golfclub mangels entsprechenden Befähigungsnachweises (Platzreife oder Handicap) durch den

Reisegast oder wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Etikette diesem das Spiel verweigert; ebenso

wenig haftet HUC für die Einhaltung der Abschlagszeiten.

12. Mitwirkungspflicht

12.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung

zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der

Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats

nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, es

sei denn, er ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert. Dies gilt auch für Ansprüche aus

abgetretenem Recht, z.B. für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern. Eine Anmeldung der Ansprüche bei

dem reisevermittelnden Reisebüro genügt ausdrücklich nicht, ebenso wenig ist die örtliche Reiseleitung oder

der Leistungsträger berechtigt, Ansprüche gegen den Veranstalter entgegenzunehmen oder anzuerkennen.

13.2 Minderungsansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr nach vorgesehenem Ende der Reise.

Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit (deliktische Ansprüche) verjähren

innerhalb von drei Jahren mit Ende des Jahres, in dem die Reise stattfand; die Verjährungsfrist ist für die Dauer

von Verhandlungen gehemmt, bis der Reisende oder HUC weitere Verhandlungen verweigert. In diesem Fall

endet die Verjährung frühestens drei Monate nach Ablauf der Hemmung. Die Anmelde- und Verjährungsfristen

gelten auch für Versicherer und Sozialversicherungsträger, die aus abgetretenem Recht eventuell Vorleistungen

an den Reisenden erbracht haben.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Sofern es HUC möglich ist, wird HUC den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung

wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

14.2 HUC ist verpflichtet, den Reisenden über Pass-, und Visa-Vorschriften zu unterrichten, sofern diese

bekannt sind oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten. Zu den Einreisebestimmungen verweist HUC auf die allgemeinen Reisehinweise auf der HUC Homepage www.holidayundco.de. Allerdings obliegt dem Reisenden die letztendliche Sorgfaltspflicht, die notwendigen Einreisebestimmungen zu erfüllen. Im Zweifelsfalle für den Reisenden eine Erkundigung beim zuständigen Auswärtigen Amt (Infoline: 030-5000-0). HUC weist ausdrücklich darauf hin, dass für Touristen, die eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche besitzen, die Einreise in viele Urlaubsländer meist nur mit einem vor Einreise ausgestellten Visum möglich ist. Reisende, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, müssen sich über die für sie geltenden, gültigen Einreisebedingungen für das gebuchte Urlaubsland direkt bei ihrem zuständigen Konsulat erkundigen.

HUC wird ebenfalls im Rahmen der üblichen Sorgfalt Empfehlungen zu Gesundheitsvorschriften aussprechen; dies ersetzt jedoch nicht die eigenständige Verantwortlichkeit des Reisenden, sich hinsichtlich evtl. notwendiger oder empfehlenswerter medizinischer Vorsorge bei einem Arzt seiner Wahl rechtzeitig vor Antritt seinesurlaubes zu erkundigen und Maßnahmen eigenständig zu treffen.

14.3 Sollten Einreisevorschriften vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann HUC den Reisenden mit entsprechenden Gebühren belasten.

14.3 Sollten Einreisevorschriften vom Reisenden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann HUC den Reisenden mit entsprechenden Gebühren belasten.

15. Versicherung

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht im Preis eingeschlossen. Der Abschluss einer solchen ist ratsam.

Darüber hinaus empfiehlt sich der Abschluss eines Versicherungspaketes.

16. Datenschutz

HUC verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragsabwicklung und Pflege laufender Kundenbeziehungen.

Dem Datenschutz entsprechend, werden persönliche Daten der Kunden und alle Buchungsdaten mit äußerster

Vertraulichkeit behandelt. Eine Weitergabe der Daten zu Werbezwecken schließt HUC ausdrücklich aus. HUC

verwendet personenbezogene Daten des Reisenden nur entsprechend den Datenschutzgesetzen und nur zum

Zwecke der Durchführung der Buchung bzw. der Reise an die entsprechenden Leistungserbringer (Fluggesellschaften, Hotels u.a.) die ggf. auch im Ausland übermittelt werden müssen.

17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den

Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute

oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach

Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder

deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;

in diesen

Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

18. Schlussbestimmung

18.1 Reisezeiten

Die im Prospekt angegebenen Reisezeiten müssen nicht mit etwaigen Saisonzeiten in den Zielgebieten oder Hotels übereinstimmen.

18.2 Gepäck

Jeder zahlende Fluggast kann gemäß den Vorgaben der gebuchten Fluggesellschaft Reisegepäck frei mitnehmen. Schäden infolge von Verlust, Beschädigung oder Fehlleitung von Gepäck sind unverzüglich der zuständigen Fluggesellschaft und der Reiseleitung anzuzeigen. Es wird empfohlen, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen.

18.3

Die Beförderung von Tieren ist grundsätzlich nicht möglich.

18.4 Alle Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Mit der Veröffentlichung neuer

Ausschreibungen (Prospekte etc.) oder Preislisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen

über gleich lautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

18.5 Dreibettzimmer und Zimmer in 2+1/2+2 Belegung sind in der Regel Doppelzimmer mit Zustellbetten,

sofern nicht ausdrücklich in der Hotelausschreibung die weitere Schlafgelegenheit als Gästebett ausgeschrieben wird. Doppelzimmer/Suiten in 2+2 Belegung sind ausdrücklich keine Familienzimmer, es sei

denn, sie werden bei Reiseangebot und Buchung entsprechend ausgeschrieben.

18.6 Die Altersbegrenzungen bei Kinderfestpreisen und Zimmerbelegung bezieht sich ausschließlich auf das

Alter des Kindes bei Reiseantritt und Reisezeitraum, nicht auf das Alter des Kindes bei Reiseanmeldung.

Mitreisende Kinder, die bei Reiseantritt und Reisezeitraum bereits älter als 15 Jahre sind, haben den Preis für

Erwachsene zu zahlen; für die Richtigkeit der Altersangaben bei der Buchung haftet der Buchende.

18.7 Flugdurchführung

Änderungen der Flugzeiten, des Flugweges und der Fluggesellschaft können jederzeit, auch kurzfristig und ohne

vorherige Informationen des Fluggastes vorgenommen werden, soweit sie sich im Rahmen des Branchenüblichen halten und für den Fluggast zumutbar sind. Treten Umstände ein, die für HUCGmbH bei

Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie beispielsweise die Änderung gesetzlicher Vorschriften oder

behördlicher Vorgaben, während der Reisedurchführung auftretende nicht vorhersehbare technische Defekte,

das Wetter oder Streiks, aufgrund deren es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Betriebs des

vorgesehenen Verkehrsmittels kommt, können Beförderungen auf Teilstrecken ersatzweise mit anderen

Verkehrsmitteln durchgeführt werden, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

18.8 Reiseverlauf

HUC behält sich vor, von dem im Katalog genannten Reiseverlauf abzuweichen, soweit diese Abweichungen

nicht erheblich sind, soweit sie sich im Rahmen des Branchenüblichen halten und den Gesamtzuschnitt der

Reise nicht beeinträchtigen oder aus sonstigen Gründen für den Reisenden zumutbar sind. Dies gilt aufgrund

der besonderen lokalen Bedingungen insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der

Nilkreuzfahrten/Rundreisen

und der davor und/oder danach gebuchten weiteren Leistungen. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist,

kann HUC auch ein Ersatzschiff gleicher Ausstattung einsetzen.

18.9 Rail & Fly

HUC führt im Rahmen der Kooperation mit der Deutschen Bahn AG bei Reiseausschreibungen teilweise Zugzum-

Flug Leistungen; gleichwohl ist der Reisende selbst für die pünktliche Anreise zum Flughafen selbst

verantwortlich.

Stand: August 2010. Änderungen vorbehalten

Veranstalter:

Holiday & Co. Reisen GmbH

Bockenheimer Anlage 11, 60322 Frankfurt (Main)

Geschäftsführer: Thomas Pullicino

Eingetragen beim Handelsregister des AG Frankfurt unter HRB 78963

Telefon/Servicehotline 01805 / 07 11 33 (0,14€/Min. aus dem deutschen Festnetz. Mobilfunk max. 0,42€/Min.)

Telefax: 0361 / 6639449